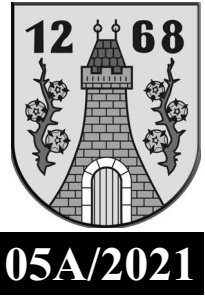




ROTHENBURGER

Neuer

ANZEIGER



Amtsblatt der Stadt Rothenburg/O.L. und der Gemeinde Hähnichen mit Informationen und Mitteilungen

Sonderausgabe Nr. 05A/2021

Amtsteil Rothenburg

04. Mai 2021

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2021 des Eigenbetriebes Stadtwerke Rothenburg/O.L.

Beschluss-Nr.: 68/2020 vom 04.11.2020

Sachverhalt:

Die Stadtwerke Rothenburg/O.L. werden als Eigenbetrieb der Stadt Rothenburg/O.L. geführt. Eigenbetriebe haben jährlich einen Wirtschaftsplan zu erstellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Rothenburg/O.L.

Anlagen:

Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Investitionsplan, Schuldenübersicht, Stellenübersicht,

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Rothenburg/O.L. beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Rothenburg/O.L. für das Wirtschaftsjahr 2021 mit folgenden Kennziffern:

1. im Erfolgsplan mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.356.800 Euro
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.278.800 Euro
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von	78.000 Euro
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 Euro
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 Euro
Außerordentliches Ergebnis von	0 Euro
Steuern vom Einkommen und Ertrag	32.000 Euro
Jahresüberschuss von	46.000 Euro

2. im Liquiditätsplan mit dem

Mittelzu- und Abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit von	147.700 Euro
Mittelzu- und Abfluss aus Investitionstätigkeit von	- 751.000 Euro
Mittelzu- und Abfluss aus Finanzierungstätigkeiten von	- 23.800 Euro

3. mit dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

0 Euro

4. mit dem Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen von

0 Euro

5. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite

100.000 Euro

Der Zuschuss der Stadt Rothenburg beträgt

0 Euro

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Abstimmungsberechtigten:	16
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Rothenburg/O.L. für das Jahr 2021

Beschluss-Nr.: 25/2021 vom 24.03.2021

Sachverhalt:

Die Stadt Rothenburg hat entsprechend § 74 SächsGemO für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der vorliegende Haushaltsplan beinhaltet die aus dem gegenwärtigen Erkenntnisstand notwendigen Aufwendungen und möglichen Erträge sowie investive Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2021 und den Finanzplanungszeitraum.

Der sich aus den geplanten Abschreibungen des „Altanlagevermögens“ zum 31.12.2020 ergebende voraussichtliche Fehlbetrag wird im Jahr 2021 über die Minderung des Basiskapitals abgedeckt. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes ist im Jahr 2021 als auch im Finanzplanungszeitraum gesichert. Die Tilgungsleistungen werden erbracht. Zur Finanzierung der geplanten Investitionen 2021 ist keine Kreditaufnahme geplant. Der Haushaltsplan ist durch einen Vorbericht erläutert, die weiteren erforderlichen Bestandteile zum Haushaltsplan liegen diesem bei.

Anlagen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Rothenburg für das

Haushaltsjahr 2021 (Auszüge in Papierform, vollständig auf CD)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit den für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträgen und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen:

Im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.013.700,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.848.700,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 835.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	4.000.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.000.000,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Gesamtergebnis	-835.000,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	521.600,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-313.400,00 EUR

Im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.595.800,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.785.500,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-189.700,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.856.700,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.604.600,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.252.100,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.062.400,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	61.600,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 61.600,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	4.000.800,00 EUR

festgesetzt.
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.



Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 315 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 vom Hundert
Gewerbesteuer auf 395 vom Hundert

Die Stadt Rothenburg erhebt als erfüllende Gemeinde eine einwohnerbezogene Umlage für den Ergebnishaushalt in Höhe von 213.617,10 EUR
(dies entspricht 171,58 EUR je Einwohner).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Abstimmungsberechtigten:	16
davon anwesend: 13	Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0	Stimmenthaltungen: 0

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rothenburg (O.L.) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 24.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 8.013.700 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 8.848.700 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf -835.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 4.000.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 4.000.000 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 0 EUR
- Gesamtergebnis -835.000 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf 521.600 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf 0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf -313.400 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.595.800 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.785.500 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -189.700 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 10.856.700 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 6.604.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.252.100 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.062.400 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 61.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -61.600 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf 4.000.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 315 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 vom Hundert
Gewerbesteuer auf 395 vom Hundert

§ 6

Die Stadt Rothenburg erhebt als erfüllende Gemeinde eine einwohnerbezogene Umlage für den Ergebnishaushalt in Höhe von 213.617,10 EUR (dies entspricht 171,58 EUR je Einwohner).

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Rothenburg, den 25.03.2021

Heike Böhm - Bürgermeisterin

H. Böhm  

Das Landratsamt Görlitz hat die Haushaltsverfügung mit Bescheid vom 25.03.2021 unter dem Aktenzeichen 11.1.5.01-8011-2-4 erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

ausgefertigt:

Rothenburg, den 25.03.2021

Heike Böhm - Bürgermeisterin

H. Böhm  

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Görlitz hat die Haushaltsverfügung mit Bescheid vom 25.03.2021 unter Aktenzeichen 11.1.5.01-8011-2-4 erlassen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung der Stadt Rothenburg für das Haushaltsjahr 2021 mit seinen Bestandteilen und Anlagen einschließlich Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke liegt gemäß Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) § 76 öffentlich aus.

Die Möglichkeit der Einsicht besteht in der Zeit vom

04.05. bis 10.05.2021

im Rathaus, Zimmer 203

Mo., Mi., Fr.	9.00 bis 12.00 Uhr
Die.	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr.

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Jane Stangret -
Fachbereichsleiterin Finanzen der Stadt Rothenburg/O.L.

- Impressum für Sonderdruck - Neuer ROTHENBURGER ANZEIGER

Herausgeber:

Stadt Rothenburg und JC Werbung+Layout, J. Claus

Auflage: 2330 Exemplare / einmalig

Verteilungsgebiet: kostenlos an alle Haushalte
der Stadt Rothenburg mit Ortsteilen

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Rothenburg

Aus Irrtümern und Druckfehlern können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.